

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
25 (1878)**

34 (22.8.1878)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-582918](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-582918)

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Donnerstags. Vierteljähr. Pränumer. Preis: 50 g.

1878. Donnerstag, 22. August. № 34.

Gefundene Sachen.

1 weißes Taschentuch, gez. C. v. W. D. 24. 1 weißes
Taschentuch, gez. J. P. 12. 1 Gesangbuch. 1 Portemonnaie
mit einer Kleinigkeit Geld. 1 Sack mit Erbsen.

Bekanntmachungen.

1) Das namentliche Verzeichniß derjenigen zum Feuerlösch-
und Rettungsdienst verpflichteten Mannschaften, welche bei
dem Kasernen-Brande am 9. und 10. April d. J. ganz oder
zeitweise gefehlt haben und deshalb zur Brüche (2 bis 6 M.)
angefeszt worden sind, liegt in den nächsten 3 Wochen (mit
Ausnahme der Sonntage) vom 21. Aug. bis 11. Septbr. d.
J. Vormittags von 10 bis 1 Uhr im Bureau des Standes-
amtes zur Einsicht der Betheiligten aus.

Etwaige Entschuldigungen und Reklamationen sind bei
dem dort anwesenden Brandmajor von den Betreffenden per-
sönlich innerhalb der gegebenen Zeit vorzubringen. Nach Ab-
lauf derselben wird dann die im Einverständniß mit den
Brandhauptleuten erkannte Geldstrafe eingezogen werden und
finden spätere Reklamationen keine Berücksichtigung mehr.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878 August 16.
v. Schrenck.

2) Der kürzlich verstorbene Arbeiter Hinrich Hohn an der
Wichelnstraße hies. hat der Diakonissenanstalt testamentarisch 25
Thaler vermacht, was zur Ehre des Verstorbenen hiedurch be-
kannt gemacht wird.

Oldenburg, den 11. Aug. 1878.
Vorstand des Diakonissen-Vereins.
v. Schrenck.



3) Diejenigen Einwohner, welche ihren Anspruch auf Vergütung für die im Mai d. J. geleistete Einquartierung, durch Abgabe des Quartierzettels auf dem Rathhause angemeldet haben, können diese Vergütung nunmehr bei dem Cämmerer Sonnewald am Sonnabend jeder Woche gegen Quittung in Empfang nehmen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878 August 12.
v. Schrenck.

4) Die Register folgender im künftigen Monat zu zahlenden Grundabgaben:

1. einer Umlage zur Straßencasse 4% des Steuercapitals der Grund- und Gebäudesteuer.
2. einer Umlage zur Casse der Gesamtgemeinde (Stadt und Stadtgebiet) von 30% der jährlichen Grund- und Gebäude-Steuer,

liegen vom 18. bis 31. d. M. in der Magistratsregistratur zur Einsicht offen.

Oldenburg, aus dem Stadtmagistrate, 1878 August 14.
v. Schrenck

Geschehen Oldenburg, in der öffentlichen Sitzung des Stadtmagistrats, Stadtraths und Gesamtstadtraths am 9. August 1878.

Es wurde verhandelt:

I. in gemeinschaftlicher Sitzung des Magistrats und Stadtraths:

1. Die Versammlung beschloß, der Lehrerin Fräulein Biermann die definitive Anstellung zu verleihen.
2. Der erkrankten Lehrerin Fräulein von Cölln wurde der erbetene Urlaub bis Ostern 1879 bewilligt. Hinsichtlich der Vertretung wurde beschlossen, die Lehrerin Fräulein Kreyenberg, aus Danzig für dieselbe gegen ein Gehalt von 750 *M.* bis Ostern 1879 zu engagiren.
3. Die Versammlung faßte den Beschluß, den Lehrer der Volksschule Stolle mit Michaelis d. J. an die Stadtknabenschule als Lehrer der neu zu errichtenden Classe zu versetzen, und an seiner Stelle den Lehrer Wahlstedt zu Osterburg als Lehrer der Volksschule zu Michaelis d. J. mit einem Jahresgehalte von 1000 *M.* anzustellen.

II. vom Gesamtstadtrath:

4. Der Antrag des Magistrats die durch den Verkauf von Wegstrecken an der Alexanderstraße erzielten Kaufgelder

ad 2581 *M* 74 § zum Abtrag der Schuld an die Oldenburgische Ersparungscasse von pr. r. 2760 *M* welche zur Bestreitung der Entschädigungskosten für Landabtretungen behufs Begradigung des Alexandertweges angeliehen sind, zu verwenden, wurde angenommen. Ferner wurde beschlossen die in dem Voranschlage der Wegecasse der Stadtgemeinde pro 1878/79 vorgesehene Umlage von 10% der Grund- und Gebäudesteuer stehen zu lassen.

5. Die Rechnung der Armenkasse pro 1876/77 wurde nach den Anträgen der Decisioncommission festgestellt und die Nachbewilligung der Voranschlagsüberschreitungen ausgesprochen.

(Schluß folgt.)

Statuten der Schuhmacher-Innung in Osnabrück.

(Schluß.)

§ 21. Der Beschlußfassung der Innungsversammlung unterliegen insbesondere:

- 1) Alle Anträge auf Aenderung der Statuten und die Auflösung der Innung.
- 2) Die Entscheidung von unerledigt gebliebenen Differenzen zwischen dem die Decharge ertheilenden Vorstande und dem Rechnungsführer.
- 3) Die Beschlußfassung über dauernde Einrichtungen und gemeinsame Verpflichtungen der Innungsgeoffen, insbesondere in Betreff der Regelung des Lehrlingswesens und der Bedingungen der mit den Gesellen abzuschließenden Verträge, sowie der Aufrechterhaltung derselben.
- 4) Die Festsetzung regelmäßiger oder außerordentlicher Innungsbeiträge.
- 5) Die Genehmigung von Ausgaben, zu welchen dem Vorstande keine Ermächtigung ertheilt ist.
- 6) Die Entscheidung von Beschwerden über die Verwaltung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
- 7) Die Einsetzung von Commissionen zur Vorbereitung einzelner Beschlüsse oder zur Verwaltung gemeinsamer Einrichtungen.

Titel V.

Lehrlinge und Gesellen.

§ 22. Die Innungsgeoffen sind verpflichtet, ihre Lehrlinge beim Antritt der Lehre in das Innungsbuch unter Angabe der wesentlichen Bedingungen des Lehrvertrags einschreiben

und nach Beendigung der Lehre ordnungsmäßig ausschreiben zu lassen.

Die von den Innungsgeoffen abgeschlossenen Lehrverträge müssen eine Lehrzeit von mindestens drei Jahren vorschreiben und den Lehrling zur Anfertigung eines Gesellenstücks verpflichten. Jedoch kann einem Lehrling, welcher anderswo eine Lehre nicht gesetzwidrig verlassen hat und hier weiter zu lernen beabsichtigt, die schon gelernte Zeit in Anrechnung gebracht werden, wenn dasselbe genügend beglaubigt wird.

Ueber die bestandene Prüfung des Lehrlings und die erlangte Befähigung zum Gesellen, über den ordnungsmäßigen Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule, sowie über das Betragen des Lehrlings, wird demselben bei Beendigung der Lehrzeit von der Innung ein Zeugniß ausgestellt. Für besondere Leistungen können den Lehrlingen vom Vorstande nach Beschluß der Innungsversammlung Prämien ertheilt werden.

§ 23. Streitigkeiten zwischen den Innungsgeoffen und ihren Lehrlingen bezw. deren Eltern oder Vormündern sind zuvörderst bei dem Obermeister zum Versuch gütlicher Schlichtung vorzutragen und sind dieselben auf Ladung des Obermeisters zum persönlichen Erscheinen von ihm oder dem Vorstande verpflichtet. Eine gleichlautende Bestimmung ist in die Lehrverträge aufzunehmen.

§ 24. Der Abschluß der Verträge mit den Gesellen unterliegt zwar der freien Uebereinkunft. Es darf jedoch kein Innungsgeoffe einen Gesellen in Arbeit nehmen, welcher das Vertragsverhältniß mit einem andern Innungsgeoffen rechtswidrig gebrochen hat, wenn ihm solches bekannt war. Wird dieser Umstand dem Innungsgeoffen später vom Obermeister zur Kenntniß gebracht, so ist derselbe auf Verlangen des verletzten Meisters verpflichtet, dem betreffenden Gesellen sofort zu kündigen.

Hiesige Lehrlinge, welche nach in Krafttretung dieses Statuts als Lehrlinge nicht ordnungsmäßig ausgeschrieben sind, dürfen in Zukunft von den Innungsgeoffen überhaupt nicht als Gesellen angenommen werden.

§ 25. Innungsgeoffen, welche den vorstehenden Bestimmungen oder den von der Innungsversammlung zukünftig gefaßten Beschlüssen über die mit den Lehrlingen und Gesellen abzuschließenden Verträge und deren Aufrechthaltung zuwiderhandeln, verfallen in eine vom Vorstande zu erkennende Geldstrafe bis 15 M.

Verantwortlicher Redacteur Bessler.

Druck und Verlag von Gerh. Stalling in Oldenburg.